

Nr. 504D

14.03.2018

BOFAXE



Ost-Ghouta – das neue Aleppo? Bewertung der humanitären Lage

Autor / Nachfragen

Jan-Phillip Graf
Praktikant am IFHV,
Student der Technischen
Universität Dresden

Nachfragen:
jan-phillip.graf@tu-
dresden.de

Webseite

<http://www.ifhv.de>

Fokus

Seit Beginn des Bürgerkriegs in Syrien befindet sich das Rebellengebiet Ost-Ghouta im Belagerungszustand und ist seit Ende 2017 vollständig isoliert. Unter ständigem Beschuss durch die syrische Armee werden grundlegende Regeln des humanitären Völkerrechts missachtet.

<http://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=22685&LangID=E>

<https://www.icrc.org/en/document/syria-suffering-eastern-ghouta-reaches-critical-point>

<https://www.theatlantic.com/international/archive/2018/02/syria-ghouta/553748/>

https://ihl-databases.icrc.org/customary-ihl/eng/docs/v1_rul

Die Region Ghouta nahe der syrischen Hauptstadt Damaskus wird seit Beginn des Bürgerkriegs 2011 von verschiedenen Rebellengruppen kontrolliert. Insbesondere Ost-Ghouta, mit ca. 400.000 Einwohnern, ist seit spätestens November 2017 durch syrische Regierungstruppen und ihre Verbündeten (Iran, Russland) vom Rest des Landes isoliert. Die Regierung Syriens sieht die Rebellen in Ghouta als Terroristen und bombadiert es deswegen regelmäßig, obwohl Ost-Ghouta nach der Astana-Übereinkunft als ‚Deeskalationszone‘ gilt. Als Begründung hierfür werden die Bedeutung Ghoutas für die Wasserversorgung von Damaskus und ständige Angriffe der Rebellen angeführt. Die Belagerung hat eine desaströse humanitäre Lage in Ost-Ghouta verursacht. Nach Angaben des VN Hochkommissariats für Menschenrechte vom 21. Februar 2018 führten Luftangriffe seit dem 04. Februar zu min. 346 zivilen Todesopfern und 878 Verletzten. Die Versorgung der Zivilbevölkerung mit Nahrung und Medizin ist durch den Stopp von Hilfslieferungen kritisch. Alarmiert kam der VN-Sicherheitsrat am 22. Februar zu einer Sondersitzung zusammen. Kuwait (Präsident) und Schweden brachten eine Resolution ein, welche eine 30-tägige Waffenruhe vorsieht, um Hilfsgüter ein- und Verwundete auszuführen. Darüber hinaus soll der Belagerungszustand gelockert werden. Nach dreitägigen Verhandlungen wurde die Resolution schließlich am 24. Februar einstimmig angenommen.

Um die humanitäre Lage zu bewerten, bieten sich die Haager Landkriegsordnung (HLKO) sowie die vier Genfer Konventionen (GK) mit den dazugehörigen Zusatzprotokollen an. Um deren Normen anwenden zu können, müsste a) die zwischenstaatliche Geltung und b) der Anwendungsbereich nach dem gemeinsamen Art. 2 GK geprüft werden. Regelmäßig kommt es jedoch hierbei zu Problemen. Nach Art. 2 gelten die Genfer Abkommen nur im zwischenstaatlichen bewaffneten Konflikt. Ausschließlich der gemeinsame Art. 3 GK und das ZPII (Syrien ist kein Mitglied) sind im nicht internationalen bewaffneten Konflikt anwendbar. Allerdings gelten grundlegende Regeln des humanitären Völkerrechts gewohnheitsrechtlich; also für alle Staaten und unabhängig davon, ob der Konflikt international oder nicht international ist.

Dazu zählt bspw. der Schutz von Zivilisten und zivilen Objekten, insbesondere von Krankenhäusern, medizinischem Personal und Hilfsorganisationen. Dementsprechend sind die fortwährenden Angriffe der syrischen Regierungstruppen auf Zivilisten und zivile Objekte in Ost-Ghouta (alleine 24 beschädigte medizinische Einrichtungen in der Woche des 19. Februars) ein schwerwiegender Verstoß gegen humanitäres Völkerrecht. Weiterhin sind unterschiedslose Angriffe (keine Differenzierung zwischen Kombattanten und Zivilisten), Flächenbombardements und Angriffe gegen ungeschützte Ziele untersagt. Seit November 2017 konnten nur Konvois mit Hilfsgütern für 27.500 Menschen Ost-Ghouta erreichen. Allerdings gebietet das Völkerrecht, so die herrschende Meinung zur gewohnheitsrechtlichen Geltung von Artikel 18 ZP II, Zugang und Schutz für Hilfskonvois zu Belagerungszonen und verbietet ebenfalls das Aushungern als Kriegsmethode. Nach Angaben des IKRK ist die Ernährungssituation, vor allem unter Kindern und schwangeren Frauen, in Ost-Ghouta katastrophal. Weitere Verletzungen des humanitären Völkerrechts sind eminent. Aus diesem Grund ist zu hoffen, dass alle beteiligten Staaten die VN-Resolution Nr. 2401 konsequent umsetzen, um die humanitäre Krise zu entspannen.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, Massenbergrasse 9b, 44787 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208, Web: <http://www.ruhr-uni-bochum.de/ifhv/>. Bei Interesse am Bezug der BOFAXE wenden Sie sich bitte an: ifhv-publications@rub.de.

Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.